

**Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Erste Hilfe und Notfallkunde für Medizinstudierende e.V.
AG EH-MED e.V.**

vom 09.05.2003

geändert am 22.04.2005 durch die Gesamtversammlung
geändert am 13.11.2005 durch den Gesamtvorstand
geändert am 05.04.2013 durch den Gesamtvorstand
geändert am 10.07.2016 durch den Gesamtvorstand
geändert am 19.01.2019 durch den Gesamtvorstand
geändert am 14.07.2019 durch den Gesamtvorstand
geändert am 25.01.2020 durch den Gesamtvorstand
geändert am 30.01.2020 durch den Gesamtvorstand

Inhalt

Prämbel.....	2
Abschnitt A Allgemeines.....	2
Artikel 1 Geltungsbereich.....	2
Abschnitt B Mitglieder.....	2
Artikel 2 Mitgliedschaft.....	2
Artikel 3.....	3
3.1 Aktive Mitglieder.....	3
3.2 Inaktive Mitglieder.....	4
Artikel 4 Fördermitglieder.....	4
Artikel 5 Kurzzeitige Mitglieder.....	5
Artikel 6 Ehrenmitglieder.....	5
Artikel 7 Ausschluss von Mitgliedern.....	6
Abschnitt C Organe des Vereins.....	6
Artikel 8 Mitglieder des Präsidiums.....	6
Artikel 9 Nichtöffentliche Präsidiumssitzungen.....	7
Artikel 10 Satzungsänderungen durch das Präsidium.....	7
Artikel 11 Gesamtvorstand.....	7
Artikel 12 Übertragung von Aufgaben des Gesamtvorstandes.....	8
Artikel 13 Delegierte.....	8
Artikel 14 Gesamtversammlung.....	9
Artikel 15 Rechnungsprüfer.....	9
Artikel 16 Arbeitsgruppen.....	9
Artikel 17 Supervisoren.....	10
Artikel 18 Lager.....	10
Artikel 19 Ausführung aus dem Amt.....	11
Artikel 20 Satzungskonformität.....	11
Abschnitt D Universitätsgruppen.....	11
Artikel 21 Universitätsgruppen.....	11
Artikel 22 Universitätsgruppenvorstand.....	12
Abschnitt E Haushalts- und Finanzordnung.....	12
Artikel 23 Mitgliedsbeiträge.....	12
Artikel 24 Rechtsgeschäfte des Präsidiums.....	13
Artikel 25 Haushalt.....	13
Artikel 26 Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen.....	14
Artikel 27 Finanzdokumentation.....	14
Abschnitt F Versammlungsordnung.....	14
Artikel 28 Fristen.....	14
Artikel 29 Form.....	14



Artikel 30 Ablauf.....	15
Artikel 31 Versammlungsleiter.....	15
Artikel 32 Tagesordnung.....	15
Artikel 33 Abstimmungen und Wahlen.....	15
Artikel 34 Dokumentation und Protokoll.....	16
Abschnitt G Sonstiges.....	17
Artikel 35 Verwendung des Vereinslogos und Names.....	17
Artikel 36 Rechtsbezug.....	17
Artikel 37 Inkrafttreten.....	18

Prämbel

Alle in dieser Geschäftsordnung grammatikalisch maskulinen Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen aller Geschlechter.

Abschnitt A Allgemeines

Artikel 1 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung gilt für sämtliche Organe der AG EH-MED e.V. sowie ihrer Untergliederungen. Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder der AG EH-MED e.V. verbindlich.
2. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Organe der AG EH-MED e.V., soweit dies nicht in der Satzung geschehen ist.
3. Die Geschäftsordnung enthält außerdem folgende Ordnungen:
 - a) die Finanzordnung
 - b) die Haushaltsordnung
 - c) die Wahl- und Versammlungsordnung

Abschnitt B Mitglieder

Artikel 2 Mitgliedschaft

1. In der AG EH-MED e.V. gibt es folgende Mitgliedsarten:
 - a) aktive Mitglieder (gem. Art. 20, Abs. 1a-c der Satzung)
 - b) inaktive Mitglieder (gem. Art. 20, Abs. 1a-c der Satzung)
 - c) Fördermitglieder
 - d) kurzzeitige Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
2. Sie unterscheiden sich in der Art der Aufnahme, dem Mitgliedsbeitrag, der Mitgliedszeit sowie den Rechten und Pflichten des Mitglieds.



3. Die rechtsgültige Mitgliedschaft in der AG EH-MED e.V. beginnt mit der Eintragung in die vom Vorstand geführte Mitgliederverwaltung und je nach Mitgliedsart der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
4. Die Zahl der endgültig aufgenommenen aktiven Mitglieder gemäß Artikel 20, Absatz 1 a-c der Satzung dient als Grundlage zur Berechnung der Delegiertenanzahl. Kurzzeitige Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder sowie vorläufige Mitglieder werden hierbei nicht berücksichtigt.
5. Erwerbstätige Mitglieder im Sinne von Artikel 22, Absätze 2 und 3 dieser Geschäftsordnung, die länger als 18 Monate inaktive Mitglieder gemäß Artikel 3.2 sind, werden zu Fördermitgliedern. Sie sind 6 Monate vor der Überführung in die Fördermitgliedschaft durch das Präsidium zu informieren.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Universitätsgruppenvorstand. Er wird mit der zum 30. Juni oder 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgenden Löschung aus der Mitgliederverwaltung rechtskräftig.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge. Die finanziellen Ansprüche des Vereins bleiben jedoch über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus bestehen.

Artikel 3

Die Mitglieder der AG EH-MED e.V. werden unterteilt in aktive und inaktive Mitglieder. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten, sofern dies nicht in Art. 3.2 anders lautend festgelegt ist.

3.1 Aktive Mitglieder

gemäß Artikel 20, Absatz 1a-c der Satzung

1. Interessenten bewerben sich in Form der Anmeldung um die Aufnahme in die AG EH-MED e.V. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Universitätsgruppenvorstand und leitet den Antrag bei einer Aufnahme an das Präsidium weiter. Dem Präsidium ist das Recht vorbehalten, diese Entscheidung zu revidieren. Sollte der Aufnahmeantrag direkt beim Präsidium gestellt werden, entscheidet dieses direkt.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Universitätsgruppenvorstandes oder des Präsidiums kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über den der Gesamtvorstand entscheidet. Hierzu ist dem Gesamtvorstand die Stellungnahme schriftlich vorzulegen. Dies gilt nicht als Einigung auf das schriftliche Verfahren.
3. Die ersten drei Monate der Mitgliedschaft in der AG EH-MED e.V. gelten als vorläufige Mitgliedschaft, während der das Mitglied alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme der Wählbarkeit und des Stimmrechts hat.
4. Von Absatz 3 kann im Falle einer Universitätsgruppengründung abgewichen werden, wenn die zu gründende Universitätsgruppe bei der Mitgliederversammlung nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder nach Artikel 15, Absatz 1 besitzt, sowohl aber genügend vorläufige Mitglieder hat. Es entscheidet das Präsidium.
5. Nach Ablauf der vorläufigen Mitgliedschaft erfolgt die endgültige Aufnahme, soweit dem keine Einwände seitens eines Organs der AG EH-MED e.V. entgegenstehen. Diese sind vor Ablauf der vorläufigen Mitgliedschaft dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann dagegen beim Gesamtvorstand Einspruch erheben. Der Gesamtvorstand entscheidet dann nach Anhörung der Beteiligten über die endgültige Aufnahme. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen.
6. Das Mitglied wird der Universitätsgruppe zugeordnet, die für die Universität des Studierenden zuständig ist. Ist das antragstellende Mitglied an keiner von der AG EH-MED e.V. betreuten Universität eingeschrieben oder studiert nicht, wird es durch das Präsidium einer Universitätsgruppe zugeordnet.



7. Mitglieder der AG EH-MED e.V., die ihr Studium abschließen und dennoch weiter aktiv in der AG EH-MED e.V. mitarbeiten wollen, werden gemäß Artikel 20, Absatz 1 b der Satzung anerkannt.
8. Mitglieder haben das Recht,
 1. an Veranstaltungen der AG EH-MED e.V. teilzunehmen, soweit dies nicht Vorstandssitzungen sind, welche aus besonderen Gründen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden (Art. 9),
 2. Material des Vereins und der Universitätsgruppen für Zwecke des Vereins zu benutzen,
 3. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, soweit dies nicht an anderer Stelle eingeschränkt wird.
9. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 1. die Ziele des Vereins und der Universitätsgruppe zu vertreten und zu unterstützen,
 2. die in der Satzung, der Geschäftsordnung und anderen Ordnungen, sowie vom Präsidium und den Gruppenvorständen gegebenen Weisungen einzuhalten und zu befolgen, soweit diese Verlange des Vereins betreffen.
 3. das Eigentum des Vereins und seiner Untergliederungen als gemeinschaftliches Eigentum zu achten und sich für die Pflege mitverantwortlich einzusetzen,
 4. seine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber unverzüglich zu erfüllen,
 5. sich über die Beschlüsse der Gruppen- und Vereinsorgane zu informieren.
10. Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt 14 Tage, die Kündigung erfolgt nach Artikel 20, Absatz 5 der Satzung.

3.2 Inaktive Mitglieder

1. Inaktive Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie sind zu Universitätsgruppenmitgliederversammlungen einzuladen und haben bei dieser Rederecht. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit jedoch begrenzen.
2. Nimmt ein Mitglied im Zeitraum vom 01.10. bis 31.03., respektive 01.04. bis 30.09., aktiv am Vereinsleben teil, gilt es für diesen Zeitraum und die folgenden 12 Monate als aktives Mitglied. Sobald inaktive Mitglieder wieder aktiv am Vereinsleben teilnehmen, erhalten sie den Status des aktiven Mitgliedes.
3. Die aktive Teilnahme am Vereinsleben beinhaltet die Mitarbeit bei Erste-Hilfe Kursen und eine regelmäßige Anwesenheit bei internen Fortbildungen der jeweiligen Universitätsgruppe. Dabei muss an mindestens einem Erste-Hilfe Kurs mitgearbeitet oder nicht weniger als der Hälfte der internen Fortbildungen in der Universitätsgruppe je Semester teilgenommen werden. Eine Teilnahme am Fortbildungswochenende steht den vorher genannten Leistungen gleich.
4. Nach Mitteilung der Überführung einer aktiven in eine inaktive Mitgliedschaft kann das betreffende Mitglied binnen 4 Wochen schriftlich Beschwerde einlegen, über die der Gesamtvorstand entscheidet. Der Gesamtvorstand kann hierzu eine Stellungnahme des Mitgliedes fordern.
5. Es ist nicht möglich, der AG EH-MED e.V. als inaktives Mitglied beizutreten. Antragsteller auf eine Mitgliedschaft bewerben sich um eine aktive Mitgliedschaft, die nach Erfüllung von Artikel 3.2, Absatz 2, Satz 1 in eine inaktive Mitgliedschaft überführt wird.
6. Amtstragende Mitglieder der AG EH-MED e.V. im Präsidium, dem Gesamtvorstand und der Gesamtversammlung sind für die Dauer ihrer Amtszeit unabhängig der Vorlagen von Absatz 3 aktive Mitglieder.

Artikel 4 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder verpflichten sich durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium, die AG EH-MED e.V. durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen zu fördern.
2. Das Präsidium kann eine Fördermitgliedschaft ablehnen oder eine bestehende beenden, wenn die betreffende Person gegen die Satzung oder andere Ordnungen der AG EH-MED e.V. verstoßen,



dem Ansehen der AG EH-MED e.V. oder ihrer Organe in der Öffentlichkeit geschadet, oder sich öffentlich gegen die Ziele, Aufgaben oder den Zweck der AG EH-MED e.V. gestellt hat. Diese Entscheidung ist dem Fördermitglied schriftlich mitzuteilen.

3. Fördermitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht in der AG EH-MED e.V. oder ihren Untergliederungen.
4. Sie können ihre Meinung jederzeit dem Präsidium schriftlich mitteilen, welches diese unverzüglich an das entsprechende Organ weiterleitet. Sie dürfen damit aber keinen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der stimmberechtigten Mitglieder nehmen.
5. Die Kündigung der fördernden Mitgliedschaft ist mit vierwöchiger Frist jeweils zum 30.06. und 31.12. des laufenden Jahres beim Präsidium möglich. Eine von Anfang an befristete fördernde Mitgliedschaft ist möglich, darf die Dauer von sechs Monaten jedoch nicht unterschreiten.
6. Um in die aktive Mitgliedschaft überzugehen, ist ein schriftlicher Antrag nötig. Die bisher erbrachten Leistungen, auch finanzieller Art werden nicht auf die aktive Mitgliedschaft übertragen.
7. Eine Kombination verschiedener Mitgliedsarten ist möglich. Die Rechte und Pflichten berühren sich nicht. Die Kombination einer aktiven und inaktiven Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Artikel 5

Kurzzeitige Mitglieder

1. Kurzzeitige Mitglieder treten dem Verein nur für einen vom Präsidium individuell festgelegten Zeitraum bei. Dieser ist mit Eintritts- und Austrittsdatum vor Beginn festzulegen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist, anders als oben angegeben, bereits im Voraus zu entrichten. Eine noch nicht geleistete Zahlung ist gleichbedeutend mit dem Nichtbeginn der Mitgliedschaft (Art. 20, Abs. 4 der Satzung). Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes ist nicht möglich. Ein Antritt der kurzzeitigen Mitgliedschaft zu einem späteren Zeitpunkt ist dagegen möglich.
3. Die Beendigung der kurzzeitigen Mitgliedschaft erfolgt automatisch und bedarf weder einer schriftlichen oder mündlichen Kündigung noch irgendeiner Bestätigung der Beendigung der Mitgliedschaft durch eine der beiden Seiten.
4. Kurzzeitige Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht, sie sind nicht zu den Sitzungen und Versammlungen einzuladen und sind nicht über die Beschlüsse der Organe der AG EH-MED e.V. zu informieren.

Artikel 6

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich in besonderer Weise um die AG EH-MED e.V., ihren Zweck oder ihre Ziele verdient gemacht haben, können vom Präsidium, unter Angabe der herausragenden Verdienste der betreffenden Person, für die Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden.
2. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Gesamtversammlung. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch einstimmigen Beschluss der Gesamtversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist im Sitzungsprotokoll zu begründen.
3. Dem neu ernannten Ehrenmitglied wird eine Urkunde in einem zwischen ihm und dem Präsidium vereinbarten Rahmen überreicht.
4. Ehrenmitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht, sie sind von jeglichen Beiträgen befreit. Zu Gesamtversammlungen können sie eingeladen werden. Dort haben sie Rederecht, der Versammlungsleiter kann die Redezeit jedoch begrenzen.
5. Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn die betreffende Person vor Ernennung zum Ehrenmitglied aktives Mitglied (Art. 20, Abs. 1 a-c, Art. 8 der Satzung und Art. 3 dieser Geschäftsordnung) war und darüber hinaus studiert. Nach Approbation oder einem anderen endgültigen Ausscheiden aus dem Studium (Exmatrikulation) tritt Absatz 4 in Kraft. Dies bedarf



keiner Information durch das Präsidium. Das Ausscheiden aus dem Studium in jeder Form ist dem Präsidium unverzüglich anzuzeigen.

6. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Präsidiums von der Gesamtversammlung mit 2/3 Mehrheit wieder aberkannt werden. Dieser Antrag ist zu begründen.
7. Das Präsidium muss das Ehrenmitglied bei Einleitung des Aberkennungsverfahrens informieren und ihm die Gründe mitteilen. Dem Ehrenmitglied ist vor der Einleitung des Verfahrens Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu beziehen. Der Antrag und die Stellungnahme des Ehrenmitglieds sind den Mitgliedern der AG EH-MED e.V. im Wortlaut bekannt zu geben. Vor der Entscheidung über eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft muss die Gesamtversammlung das Ehrenmitglied anhören. Auf Wunsch des Ehrenmitgliedes kann vorher auch eine Anhörung vor dem Präsidium stattfinden. Die Gesamtversammlung stimmt nach Abschluss der Anhörung über die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft ab, ein schriftliches Verfahren ist hierzu nicht ausreichend. Die ausführlichen Gründe für den Entzug der Ehrenmitgliedschaft sind dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

Artikel 7

Ausschluss von Mitgliedern

gemäß Artikel 20, Absatz 6-7 der Satzung

1. Ein Ausschluss aus der AG EH-MED e.V. kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für sechs Monate (nach Zustellung der Mahnung) im Rückstand bleibt.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem anderen Mitglied (gemäß Art. 20, Abs. 1 a-c der Satzung) beim Präsidium beantragt werden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und bedarf der Begründung. Das Präsidium informiert unverzüglich die Person gegen die der Antrag gerichtet ist und leitet den Antrag an den Gesamtvorstand weiter.
3. Der Gesamtvorstand hört die Beteiligten an und entscheidet dann über den Ausschlussantrag. Ein Ausschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit, mindestens jedoch mit drei Stimmen beschlossen werden. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist den Beteiligten innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Ein Einspruch gegen diesen Entscheid kann binnen sieben Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.
4. Legt eine der beteiligten Parteien Einspruch ein, so muss dieser an die Gesamtversammlung weitergeleitet werden (Art. 20, Abs. 7 der Satzung). Die Gesamtversammlung befasst sich binnen eines halben Jahres mit dem Einspruch und hört die Beteiligten an. Ein Ausschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit, mindestens jedoch mit fünf Stimmen beschlossen werden. Auf Wunsch einer der beiden Parteien kann eine Anhörung vor dem Gesamtvorstand oder der Gesamtversammlung auch schriftlich erfolgen.

Abschnitt C

Organe des Vereins

Artikel 8

Mitglieder des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den zwei Generalsekretären.



2. Die Anzahl der Generalsekretäre wird von der Gesamtversammlung festgelegt.
3. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. (Art.12, Abs.2 der Satzung)
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden alle zwei Jahre von der regelmäßigen Gesamtversammlung gewählt.
5. Die gegenseitige Vertretung der Präsidiumsmitglieder wird wie folgt geregelt für:
 - a) den Präsidenten des Präsidiums (Art. 12, Abs. 3 der Satzung)
 - i. Der Präsident repräsentiert die AG EH-MED e.V. in der Öffentlichkeit. Ist er verhindert, tritt der Vizepräsident an seine Stelle.
 - ii. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
 - b) alle Präsidiumsmitglieder
 - i. Falls ein Präsidiumsmitglied an einer Präsidiumssitzung nicht teilnehmen kann, kann er sein Votum für bekannte Tagesordnungspunkte schriftlich, auch in elektronischer Form, gegenüber dem Präsidium abgeben.
 - ii. Eine weitere Vertretung ist nicht vorgesehen.
6. Aufgaben, die durch die Satzung definiert sind, werden vom Präsidium einvernehmlich geregelt.
7. Ist ein Präsidiumsmitglied nicht in der Lage den täglichen Geschäften zu folgen, kann ein anderes Mitglied des Präsidiums diese nach Absprache vorübergehend übernehmen.
8. Die AG EH-MED e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten (Art. 12, Abs. 3 der Satzung).
9. Die in Artikel 8, Absatz 1, Nr. a-c genannten Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, ein Siegel der AG EH-MED e.V. nach den Vorgaben von Artikel 1, Absatz 1 und Artikel 2 der Satzung in Form eines Stempels zu führen. Deren Verwendung ist an die Amtsgeschäfte der einzelnen Ämter gebunden.

Artikel 9

Nichtöffentliche Präsidiumssitzungen

1. In begründeten Fällen kann das Präsidium die Öffentlichkeit vom weiteren Verlauf der Sitzung ausschließen. Hierüber entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit, die Begründung ist zu protokollieren.
2. Begründete Fälle sind unter anderem:
 - a) Verfahren zum Ausschluss eines Mitglieds
 - b) Anträge zur Bildung oder Auflösung einer Universitätsgruppe
 - c) Wahrung von Persönlichkeitsrechten

Artikel 10

Satzungsänderungen durch das Präsidium

1. Das Präsidium ist berechtigt die Satzung zu ändern, wenn dies von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden gefordert wird, und zur Aufrechterhaltung des Status als eingetragener Verein oder der Befreiung von der Körperschaftssteuer bzw. dem Erhalt der Anerkennung als gemeinnützig unbedingt notwendig ist.
2. Über derartige Satzungsänderungen ist die nächste Gesamtversammlung zu informieren.

Artikel 11

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Leitern der Universitätsgruppen und dem Sprecher der Supervisoren.
2. Die Vertretung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt nach Artikel 3 der Geschäftsordnung und Artikel 11, Absatz 1 der Satzung.
3. Der Gesamtvorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:



- a) den Beschluss einer Geschäftsordnung mit Ausnahme der von der Gesamtversammlung zu beschließenden Artikel
 - b) den Beschluss über den vom Präsidium vorzulegenden Haushalt
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) die Bearbeitung von Einsprüchen gegen Entscheidungen des Präsidiums
 - e) die Festlegung von Richtlinien über die Arbeit der AG EH-MED e.V.
 - f) den Austausch wichtiger Informationen aus den einzelnen Universitätsgruppeng.
 - g) die Kontrolle der Arbeitsbereiche der AG EH-MED e.V.
4. Die Einberufung des Gesamtvorstandes erfolgt nach Artikel 11, Absatz 4 der Satzung und gemäß Abschnitt F dieser Geschäftsordnung

Artikel 12

Übertragung von Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand kann gemäß Artikel 11, Absatz 3 der Satzung andere Personen ganz oder teilweise mit der Bearbeitung einzelner seiner Aufgaben beauftragen. Ein solcher Auftrag kann jederzeit vom Gesamtvorstand widerrufen werden. Der Auftrag muss schriftlich erfolgen und klar definiert sein. Der Auftrag kann nicht über die Vorschriften der Satzung oder dieser Geschäftsordnung hinausgehen.
2. Der Beauftragte ist jederzeit gegenüber dem Präsidium und dem Gesamtvorstand rechenschaftspflichtig.
3. Alle im Rahmen eines solchen Auftrages an den Beauftragten übergebenen Unterlagen, Gelder oder sonstigen Eigentümer der AG EH-MED e.V. sind von diesem nach Beendigung oder Widerruf seines Auftrages unverzüglich an das Präsidium zu übergeben.

Artikel 13

Delegierte

1. Die Delegierten vertreten ihre Universitätsgruppe in der Gesamtversammlung. Ihre Anzahl beläuft sich auf je einen Delegierten für jede angefangene zehn aktive Mitglieder einer Universitätsgruppe. Für die Berechnung ist die Zahl der Mitglieder am Tag drei Monate vor dem Versammlungstermin maßgebend. Im Falle einer außerordentlichen Gesamtversammlung nach Artikel 10, Absatz 3 a-c der Satzung, gilt die Zahl der Mitglieder am Tag der Antragstellung.
2. Die Delegierten dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
3. Die Delegierten und die Ersatzdelegierten zur Gesamtversammlung werden von den regelmäßigen Mitgliederversammlungen der Universitätsgruppen gewählt. Sie sind dem Präsidium spätestens 75 Tage vor dem für die Gesamtversammlung bestimmten Termin namentlich zu benennen.
4. Die Amtszeit eines Delegierten endet mit der nächsten Delegiertenwahl oder mit dem Ausscheiden aus der Universitätsgruppe oder der AG EH-MED e.V. Ein Rücktritt vom Amt des Delegierten ist aus besonderen Gründen spätestens 6 Wochen vor der in Absatz 3 genannten Frist möglich und dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Über die Annahme des Rücktrittes entscheidet das Präsidium binnen einer Woche. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb 7 Tagen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Daraufhin befindet unmittelbar der Gesamtvorstand über die Annahme des Rücktrittes. Dessen Beschluss kann schriftlich erfolgen.
5. Wird ein Delegierter bei einer Versammlung der AG EH-MED e.V. in ein Amt bestellt, sodass er damit unmittelbar oder mittelbar Mitglied im Gesamtvorstand wird, endet seine Amtszeit als Delegierter mit Aufnahme seiner Amtsgeschäfte.
6. Für diesen Delegierten kann durch die Mitgliederversammlung der betreffenden Universitätsgruppe ein anderes Mitglied als Delegierter gewählt werden.
7. Im Falle der Verhinderung werden Delegierte durch Ersatzdelegierte vertreten. Scheidet ein Delegierter aus seiner Mandatsstellung vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle ein gewählter Ersatzdelegierter.



8. Stehen am Termin der Gesamtversammlung nicht genügend Delegierte einer Unigruppe zur Verfügung, können die Ersatzdelegierten derselben Universitätsgruppe die vakanten Plätze einnehmen.

Artikel 14

Gesamtversammlung

1. Einberufungsverlangen für die Gesamtversammlung sind an das Präsidium zu richten.
2. Antragsberechtigt für die Gesamtversammlung sind die Universitätsgruppenleiter, das Präsidium, die Mitglieder des Präsidiums, der Gesamtvorstand, sowie die Delegierten der Gesamtversammlung und der Sprecher der Supervisoren. Wird eine Gesamtversammlung auf Grund eines Antrages nach Artikel 10, Absatz 3c der Satzung einberufen, so sind alle Anträge in die Gesamtversammlung einzubringen, die durch alle Antragsteller der Einberufung der Versammlung unterzeichnet beim Präsidium eingereicht werden. (Art. 10, Abs. 6 der Satzung)
3. Anträge an die Gesamtversammlung sind spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin einzureichen. Es gilt das Datum des Posteingangs.
4. Die Mitglieder der Gesamtversammlung sind spätestens acht Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Termin einzuladen, der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizulegen.
5. Ergänzende- und Änderungsanträge zu den bereits gestellten Anträgen sind dem Präsidium bis spätestens zehn Tage vor der Gesamtversammlung einzureichen, sie werden den Teilnehmern der Versammlung bis zu Beginn dieser zugestellt.
6. Dringliche Anträge dürfen bis zu Beginn der Versammlung unter Begründung der Dringlichkeit beim Präsidium eingereicht werden. Über ihre Annahme entscheidet die Gesamtversammlung.
7. Die Gesamtversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen.
8. Wahlvorschläge können jederzeit, auch noch unmittelbar vor der Wahl gemacht werden.
9. Es gilt die Versammlungsordnung (Abschnitt F).

Artikel 15

Rechnungsprüfer

1. Die Gesamtversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer (Art. 23, Abs. 2 der Satzung). Diese dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes der AG EH-MED e.V. sein.
2. Die Rechnungsprüfer auf Gesamtvereinsebene werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, einmalige Wiederwahl in Folge ist möglich.
3. Für die Rechnungsprüfer ist Ersatz zu wählen. Ist ein Rechnungsprüfer aus Gründen, die er zu vertreten hat, für längere Zeit verhindert, sein Amt wahrzunehmen, tritt der Ersatz bis zur Wiederaufnahme der Amtsgeschäfte durch den Rechnungsprüfer an seine Stelle.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist den Rechnungsprüfern vom Schatzmeister die Jahresabschlussrechnung schriftlich vorzulegen. Den Rechnungsprüfern ist auf Verlangen Einsicht in alle Finanzaufzeichnungen zu gewähren. Die Rechnungsprüfer schreiben einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsbericht, der der nächsten Gesamtversammlung vorzulegen ist.

Artikel 16

Arbeitsgruppen

1. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder der Gesamtversammlung können innerhalb der AG EH-MED e.V. Arbeitsgruppen gebildet werden, die Universitätsgruppen übergreifend tätig sind.



2. Diese Arbeitsgruppen erledigen Verrichtungen, die für die Arbeit des Vereins notwendig sind und nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums, des Gesamtvorstandes oder der Universitätsgruppen fallen oder von einem dieser Gremien dafür beauftragt wurden.

Artikel 17

Supervisoren

1. Den Supervisoren obliegt die Ausbildung der Vereinsmitglieder entsprechend des Supervisionskonzeptes.
2. Der Vorstand der Supervisoren besteht aus dem Supervisorensprecher und seiner Stellvertretung.
3. Der Supervisorensprecher und seine Vertretung werden jährlich durch die Supervisorensitzung gewählt. Die Supervisorensitzung kann per Konferenzschaltung erfolgen. Wahlberechtigt sind alle Supervisoren, die innerhalb der letzten zwei Semester auf mindestens einem Kurs supervidiert haben.
4. Der Supervisorensprecher ist für alle Belange der Supervisoren zuständig, sofern diese nicht der Zuständigkeit eines anderen Organs der AG EH-MED e.V. unterliegen.
5. Der Supervisorensprecher vertritt die Supervisoren nach innen und gegenüber den anderen Organen der AG EH-MED e.V. Bei Verhinderung übernimmt die Stellvertretung alle Zuständigkeiten des Supervisorensprechers. Bei Verhinderung des Stellvertreters übernimmt die Ausbildungsleitung alle Zuständigkeiten.
6. Bevor ein Rotationsplan an die auf dem jeweiligen Kurs anwesenden Vereinsmitglieder versendet wird, hat der Supervisorensprecher das Recht den Rotationsplan auf seine Tauglichkeit aus Sicht der Supervisoren zu prüfen und nötige Änderungen vorzuschlagen.
7. Der Supervisorensprecher ist für die Zustellung der unter konzepte@agehmed.org eingegangenen Supervisionskonzepte an den entsprechenden Supervisor zuständig.
8. Die Organisation und die Durchführung eines Supervisorenlehrgangs unterliegt der Zuständigkeit des Supervisorensprechers. Die Frequenz wird in Abhängigkeit von der Notwendigkeit und Finanzlage zusammen mit dem GesVo bestimmt.
9. Ist eine unmittelbare Einberufung der Supervisorensitzung nicht möglich, die Sitzung nicht beschlussfähig und/oder eine gültige Wahl nicht zu erreichen, wird der Vorstand der Supervisoren kommissarisch durch die Ausbildungsleitung übernommen. Diese hat bis zur Wahl einer neuen Supervisorenvertretung in vierwöchentlichem Rhythmus eine Sitzung einzuberufen bei der Wahlen stattfinden.

Artikel 18

Lager

1. Die AG EH-MED e.V. unterhält für Inventar, das für die Vereinsarbeit notwendig ist, Lager. Das Hauptlager befindet sich in Leipzig.
2. Aus jeder lagerführenden Universitätsgruppe ist ein Mitglied als Lagerwart zu bestimmen. Dies kann sowohl nach freiwilliger Meldung als auch auf Beschluss des Gesamtvorstandes namentlich erfolgen.
3. Die Lagerwarte sind gegenüber dem Präsidium und dem Gesamtvorstand rechenschaftspflichtig. Dem Gesamtvorstand ist hierfür bei seinen Sitzungen oder auf dessen Beschluss ein Bericht vorzulegen. Dieser kann dem zuständigen Universitätsgruppenleiter zur Weiterleitung übermittelt werden.
4. Die Lagerwarte haben die ordnungsgemäße Lagerung des Inventars zu gewährleisten. Sie führen nach ihren Möglichkeiten Buch über die Anzahl und den Zustand des Inventars. Nach Information und in Abstimmung mit dem Präsidium können sie Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen veranlassen; diese müssen durch den Gesamtvorstand oder das Präsidium vorab genehmigt und unter Beachtung der Artikel 21 und 23 getätigt werden.



Artikel 19

Ausführung aus dem Amt

1. Endet die Wahlperiode eines Amtsträgers, hat dieser der das Amt wählenden Versammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Sofern nicht an anderer Stelle anders lautend festgelegt, kann dieser in schriftlicher oder mündlicher Form vor der Versammlung abgegeben werden und ist in das Versammlungsprotokoll aufzunehmen.
2. Die Versammlung kann den Amtsträger daraufhin entlasten. Diese Entlastung gilt für seine bisherige Amtszeit.
3. Wird auf der Versammlung kein neuer Amtsträger gewählt, bleibt der bisherige Amtsträger bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Für diese Zeit ist wiederum ein Rechenschaftsbericht, wie in Artikel 18, Absatz 1 beschrieben, abzulegen.
4. Tritt ein Amtsträger vorzeitig zurück, ist dies dem Präsidium mitzuteilen. Es muss ein Rechenschaftsbericht über die bisher ausgeführten Amtsgeschäfte abgelegt werden. Eine Entlastung kann durch die entsprechende Versammlung erfolgen.

Artikel 20

Satzungskonformität

1. Bei Zweifeln an der Satzungskonformität einzelner Initiativen von Organen der AG EH-MED e.V. kann deren Rechtmäßigkeit beim Präsidium schriftlich angezweifelt und deren Einstellung gefordert werden.
2. Das Präsidium reicht dieses Begehren an den Gesamtvorstand weiter, welcher eine Anhörung der Beteiligten abhält. Kommt es bei dieser Anhörung, die auch schriftlich erfolgen kann, nicht zu einer Einigung, ist ein Schlichter anzurufen. Auf diesen Schlichter müssen sich beide Seiten einigen.
3. Kommt innerhalb von 14 Tagen keine Einigung über einen Schlichter zu Stande oder kann kein Schlichter gefunden werden, so ist eine außerordentliche Gesamtversammlung einzuberufen, die sich mit dem Fall beschäftigt.
4. Kann auch die Gesamtversammlung keine Einigung herbeiführen, steht den Beteiligten der Rechtsweg offen. Bis zur Entscheidung der Gesamtversammlung tritt Artikel 12, Absatz 4 der Satzung außer Kraft und es dürfen die angezweifelte Beschlüsse nicht unwiderruflich durchgeführt werden.
5. Unwiderrufliche Beschlüsse im Sinne dieser Geschäftsordnung sind zum Beispiel:
 - a) der Abschluss rechtskräftiger Verträge, auch Kauf und Verkauf
 - b) die vollständige Aufnahme eines vorläufigen Mitgliedes

Abschnitt D

Universitätsgruppen

Artikel 21

Universitätsgruppen

1. Universitätsgruppen (Art. 15, Abs. 1 der Satzung) werden bei einer Gründungsversammlung gegründet, wenn mindestens fünf, in begründeten Ausnahmen auch weniger Mitglieder sich an einer Universität gefunden haben und beabsichtigen die Ziele der AG EH-MED e.V. an ihrer Universität zu verwirklichen.
2. Eine Universitätsgruppe erlangt ihren Status als Untergliederung und Mitglied der AG EH-MED e.V. nach Beschluss des Präsidiums mit der Überreichung der vom Präsidium unterschriebenen Gründungsurkunde an ihren Leiter.



3. Die Satzung und die Geschäftsordnung einer Universitätsgruppe bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Ebenfalls darf keine Universitätsgruppe eine Eintragung in das Vereinsregister beantragen, ohne dass das Präsidium zugestimmt hat.
4. Geschäfte, die den Betrag von 300 € überschreiten, dürfen nur vom Präsidium abgewickelt werden. In Einzelfällen und mit Genehmigung des Präsidiums darf die Universitätsgruppe auch Geschäfte bis zu maximal 500 € tätigen. Die Genehmigung hat vorher und in schriftlicher Form zu erfolgen und ist ausdrücklich zweckgebunden.
5. Geschäfte, Vereinbarungen und ähnliches dürfen nur dann abgewickelt werden, wenn sie ausschließlich Belange der Universitätsgruppe betreffen. Sind andere Universitätsgruppen, Arbeitskreise oder gar Vereinsinteressen involviert, muss das Präsidium entscheiden. Das Präsidium hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen darauf zu antworten und seine Entscheidung den Beteiligten mitzuteilen.

Artikel 22

Universitätsgruppenvorstand

1. Die Universitätsgruppenleitung (auch Universitätsgruppenvorstand) besteht aus dem Universitätsgruppenleiter, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart der Universitätsgruppe.
2. Die Mitglieder der Universitätsgruppenleitung werden von der Universitätsgruppenmitgliederversammlung jährlich gewählt.
3. Die Universitätsgruppenleitung ist für alle Belange der Universitätsgruppe und deren Mitglieder zuständig, sofern diese nicht der Zuständigkeit eines anderen Organs der AG EH-MED e.V. unterliegen.
4. Der Universitätsgruppenvorstand ist insbesondere für die Organisation und Durchführung der regelmäßigen lokalen Fortbildungen und der Erste-Hilfe Kurse an seiner Universität verantwortlich.
5. Der Universitätsgruppenleiter vertritt die Universitätsgruppe nach außen, insbesondere der lokalen Universität gegenüber. Ist er verhindert, tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.
6. Besteht die Universitätsgruppenleitung, z.B. aufgrund von Rücktritten oder längerfristiger Abwesenheit, aus weniger als zwei Personen, so ist unmittelbar eine Universitätsgruppenmitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Universitätsgruppenleitung neu zu wählen ist.
7. Ist eine unmittelbare Einberufung der und/oder Mitgliederversammlung nicht möglich, die Versammlung nicht beschlussfähig oder kommt keine gültige Wahl zustande, wird die Leitung der Universitätsgruppe kommissarisch vom Präsidium übernommen. Dieses hat bis zur Wahl einer neuen Universitätsgruppenleitung in vierwöchentlichem Rhythmus eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der jeweils Wahlen zur Universitätsgruppenleitung stattfinden.

Anschnitt E

Haushalts- und Finanzordnung

Artikel 23

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge (Art. 22 der Satzung) werden von der Gesamtversammlung festgelegt und sind so zu bemessen, dass auch Personen mit geringem Einkommen Mitglied werden können.
2. Der Beitrag für erwerbstätige, aktive und inaktive Mitglieder beträgt 20 € pro Jahr.
3. Der Beitrag für nicht erwerbstätige, aktive und inaktive Mitglieder beträgt 10 € pro Jahr. Nicht erwerbstätige Personen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind:
 - a) Auszubildende, Schüler und Studenten,



- b) Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwillige Wehrdienstleistende und Ableistende eines freiwilligen sozialen Jahres,
 - c) Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose,
 - d) Personen mit geringfügigem Einkommen.
4. Für die Anerkennung als nicht erwerbstätiges Mitglied sind auf Verlangen des Präsidiums schriftliche Nachweise zu erbringen.
 5. Für kurzzeitige Mitglieder gilt ein Beitrag von einmalig 10 €, dieser kann in begründeten Fällen vom Präsidium um eine Verwaltungspauschale von maximal 10 € erhöht werden.
 6. Fördernde Mitglieder zahlen einen selbst festzulegenden Betrag. Dieser darf den Betrag der Mitglieder, welche ihrem Erwerbsstatus entsprechen, nicht unterschreiten.
 7. Liegt ein Nachweis über ein geringfügiges Einkommen vor, entscheidet das Präsidium über die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Im Einzelfall kann das Präsidium ein Mitglied vom Beitrag für die Dauer eines Jahres befreien. Es gilt jeweils die einfache Mehrheit.
 8. Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres vom Schatzmeister per Lastschrift vom bei der Anmeldung anzugebenden Konto eingezogen. (Art.1, Abs.3 und Art.22, Abs. 2 der Satzung)
 9. Personen, die während des laufenden Geschäftsjahres beitreten, zahlen eine im Folgenden anteilig vom Jahresbeitrag festgelegte Summe.
 - a) Beitritt bis zum 30. Juni des lfd. Jahres => 100%
 - b) Beitritt nach dem 30. Juni bis zum 30. September des lfd. Jahres => 50%
 - c) Beitritt ab dem 1. Oktober des lfd. Jahres => 25%
 10. Der Verein kann eine Bearbeitungsgebühr für die Mitgliedschaft in Höhe von einmalig 2,50 € erheben. Diese ist mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu entrichten und wird dem angehenden Mitglied quittiert.
 11. Der erste Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von zwei Wochen, nach Aufnahme in die Mitgliederverwaltung des Präsidiums, zu zahlen.

Artikel 24

Rechtsgeschäfte des Präsidiums

1. Einzelne Rechtsgeschäfte des Präsidiums können entsprechend Artikel 12, Absatz 11 der Satzung in Höhe von bis zu 5.000 € im Namen des Vereins getätigt werden.
2. Bei Rechtsgeschäften ab 1.500 € müssen mindestens der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident, und der Schatzmeister unterschreiben.
3. Einzelne Rechtsgeschäfte des Präsidiums über 5.000 € bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Geschäfte, die mehr als 90% der Rücklagen der AG EH-MED e.V. verbrauchen oder ein Darlehen notwendig machen, bedürfen der Zustimmung der Gesamtversammlung. Es ist jeweils eine Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten zu erbringen.

Artikel 25

Haushalt

1. Das Präsidium der AG EH-MED e.V. stellt jeweils für ein Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf (Art.23, Abs. 1 der Satzung). Dieser ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das nächste Geschäftsjahr dem Gesamtvorstand vorzulegen. Der Gesamtvorstand muss dem Haushalt innerhalb eines Monats zustimmen oder diesen unter Angabe der Gründe an das Präsidium zurücksenden.
2. Die Universitätsgruppen müssen zur Berechnung des kommenden Haushalts ihre voraussichtliche Mitgliederzahl am 1. Januar sowie ihren Haushalt für das nächste Geschäftsjahr dem Schatzmeister bis spätestens 15. Dezember übersenden.
3. Der Haushalt einer Universitätsgruppe bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
4. Die Kostenstellen im Haushalt sind zweckgebunden und dürfen nicht anderweitig verwendet werden.



5. Es dürfen keine Geschäfte, die nicht in einem vom zuständigen Organ bestätigten Haushalt aufgeführt sind, getätigt werden. Dies ist auch der Fall, wenn das Geschäftsjahr begonnen hat und der Haushalt noch nicht vom zuständigen Vereinsorgan genehmigt wurde.
6. Sind im Laufe des Haushaltsjahres unvorhergesehene Kosten entstanden oder nicht angefallen, liegt also eine vom Haushaltplan abweichende Finanzlage vor, so kann das Präsidium bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres einen Nachtragshaushalt vorlegen, dem eine Neuberechnung der Kostenstellen zugrunde liegt. Dieser muss innerhalb eines Monats vom Gesamtvorstand akzeptiert oder die Ablehnung unter Angabe der Gründe an das Präsidium zurückgesandt werden.
7. Bei Ablehnung eines Haushalts des Präsidiums, berät dieses neu und legt den Haushalt nach spätestens 14 Tagen erneut dem Gesamtvorstand vor. Dieser entscheidet nun ebenfalls innerhalb von 14 Tagen über die Annahme. Bei erneuter Ablehnung wird dieser Vorgang im 14- Tage Rhythmus fortgesetzt.
8. Liegt bis zum 31. März eines Jahres noch kein genehmigter Haushalt für das laufende Jahr vor, so muss eine Gesamtversammlung einberufen werden, auf der das Präsidium neu zu wählen ist.

Artikel 26

Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen

1. Zuwendungsbescheinigungen müssen mindestens von einem Präsidiumsmitglied nach § 26 Absatz 2 BGB und dem Schatzmeister unterzeichnet werden.
2. Das unterzeichnende Präsidiumsmitglied darf in keinem verwandtschaftlichen oder einem abhängigen Verhältnis zum Schatzmeister stehen.

Artikel 27

Finanzdokumentation

1. Sämtliche Aufzeichnungen, die die Finanzgeschäfte der AG EH-MED e.V. betreffen sind, mindestens in Kopie, vom Schatzmeister zu verwahren. Hierzu zählen auch sämtliche von Mitgliedern oder Organen der AG EH-MED e.V. in deren Namen ausgestellte Quittungen.
2. Rechnungen sind immer im Original beim Schatzmeister zu hinterlegen.
3. Näheres regelt der vom Schatzmeister erstellte Finanzleitfaden. Dieser ist für alle Mitglieder der AG EH-MED e.V. verbindlich.

Abschnitt F

Versammlungsordnung

Artikel 28

Fristen

1. Wenn nicht an anderer Stelle dieser Geschäftsordnung anders geregelt, ist zu jeder Versammlung mindestens vier Wochen im Voraus einzuladen.
2. Dies gilt in jedem Fall für Versammlungen, auf denen Wahlen abgehalten werden.

Artikel 29

Form

1. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, sie kann, sofern die Betroffenen diesem im Voraus zugestimmt haben, auch per E-Mail stattfinden (Art. 14, Abs. 1 der Satzung). In diesem Fall muss der Eingang vom Empfänger dem Absender unverzüglich bestätigt werden. Einladungen, die per



Mail versandt werden, sind mit der höchsten Priorität zu versenden. Erfolgt binnen fünf Tagen keine Empfangsbestätigung, so ist der jeweilige Empfänger anders auf die Veranstaltung hinzuweisen.

2. Eine Einladung zu einer zweiten oder dritten Versammlung mit der gleichen Tagesordnung (vgl. Art. 32, Abs. 2, 3) hat in jedem Falle schriftlich zu erfolgen.
3. Der Einladung ist neben der vorläufigen Tagesordnung auch das Protokoll der letzten Sitzung desselben Organs beizulegen.
4. Bei Einladungen zu Wahlen sind die zu wählenden Positionen und eventuelle, damit verbundene Voraussetzungen in der Einladung einzeln zu nennen.

Artikel 30

Ablauf

1. Jede Versammlung wird vom Einladenden eröffnet, er begrüßt die Anwesenden, führt die Anwesenheitsliste und stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.
2. Nach der offenen Abstimmung über die Person des Versammlungsleiters schlägt dieser einen Protokollführer vor, welcher in offener Abstimmung zur Wahl steht.
3. Zuerst wird die ordentliche Einladung zur Versammlung festgestellt, anschließend verkündet der Versammlungsleiter die Tagesordnung und nimmt letzte dringliche Anträge entgegen.
4. Die Versammlung stimmt über die Tagesordnung ab.
5. Die Tagesordnungspunkte werden abgearbeitet.
6. Am Ende der Versammlung verabschiedet der Versammlungsleiter die Anwesenden und schließt die Versammlung offiziell.

Artikel 31

Versammlungsleiter

1. Im Regelfall ist das höchste anwesende Mitglied der AG EH-MED e.V. Versammlungsleiter. Ausnahmen bilden:
 - a) Wahlen, bei denen der eigentliche Versammlungsleiter zur Wahl steht. Hier ist über den Versammlungsleiter bzw. Wahlleiter zu Beginn abzustimmen.
 - b) Die Anwesenheit besonders qualifizierter Personen. Hier kann die Leitung der Versammlung einer anderen Person übertragen werden, die für diesen Posten aufgrund von Ausbildung, Erfahrung oder anderer Eigenschaften qualifizierter ist.

Artikel 32

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung legt den Ablauf jeder Versammlung fest. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung den Versammlungsteilnehmern in Abschrift zuzustellen.
2. Anträge zur Tagesordnung sind bis Versammlungsbeginn beim Einladenden schriftlich einzureichen.
3. Die Tagesordnung muss bei Versammlungsbeginn von den Anwesenden angenommen werden. Eine Änderung während der Versammlung ist nur durch mehrheitlichen Beschluss möglich.

Artikel 33

Abstimmungen und Wahlen

1. Wenn nicht in der Satzung der AG EH-MED e.V. anders lautend festgelegt, ist die Beschlussfähigkeit jeder Versammlung des Gesamtvereins und der Universitätsgruppen nur



- gegeben, wenn nicht weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieser Versammlung anwesend sind.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist bei Versammlungen des Gesamtvereins das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 3. Bei Beschlussunfähigkeit bei Versammlungen der Universitätsgruppen ist der Universitätsgruppenvorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist nach Artikel 32, Absatz 1 beschlussfähig. Wird die Beschlussfähigkeit auch hier nicht erreicht, muss innerhalb von vier Wochen eine dritte Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 4. Abstimmungen werden, wenn nicht von mindestens einem wahlberechtigten Mitglied anders beantragt, per Handzeichen durchgeführt. Der Antrag auf geheime Abstimmung bedarf keiner Begründung.
 5. Wenn nicht gesondert angegeben, gilt ein Antrag als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf den Antrag entfallen.
 6. Wahlen werden, wenn nicht vorher einstimmig anders beschlossen, in geheimer, schriftlicher Wahl durchgeführt.
 7. Für jede Wahl geheime Wahl werden zwei Wahlhelfer vom Versammlungsleiter berufen, sie müssen mit einfacher Mehrheit von den Wahlberechtigten bestätigt werden.
 8. Bei geheimen Wahlen werden die abgegebenen Stimmen von den Wahlhelfern jeweils doppelt und unabhängig voneinander gezählt.
 9. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen und mehr Für- als Gegenstimmen auf sich vereinigen kann. Enthaltungen gelten hierbei als Gegenstimmen auf den Kandidaten.
 10. Soll ein Stellvertreter, Vize oder Ersatz für das gewählte Amt bestimmt werden, so ist eine zweite Wahl durchzuführen.
 11. Die Wahl muss nach der Abstimmung von den Gewählten angenommen werden, tun sie die nicht, ist neu zu wählen. Für die Ablehnung der Wahl ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.
 12. Das Ergebnis eines jeden Wahlganges ist vollständig mit Ja / Nein / Enthaltungen und ggf. ungültigen Stimmen im Protokoll festzuhalten.
 13. Es besteht die Möglichkeit, die Beschlussfähigkeit per Briefwahl zu erreichen. Bei Briefwahlen müssen in der Einladung Kandidaten für jedes zu besetzende Amt vorgeschlagen werden bzw. eine Frist festgesetzt sein, bis zu der diese feststehen müssen. Bis zu dieser Frist müssen den Wahlberechtigten alle versammlungsrelevanten Unterlagen vorliegen. Der Briefwähler stimmt für jede Entscheidung einzeln ab (Ja/Nein/Enthaltung). Die Briefwahl darf digital erfolgen, Präsidiumswahlen sind davon ausgenommen.

Artikel 34

Dokumentation und Protokoll

1. Die Beschlüsse aller Organe der AG EH-MED e.V. und ihrer Untergliederungen sind schriftlich zu protokollieren (Art. 6, Abs. 1 der Satzung).
2. Der Protokollführer schreibt das Sitzungs- bzw. Versammlungsprotokoll. Es gibt in verkürzter Form die Entscheidungsfindung und Meinungsbildung sowie Bekanntmachungen wieder. Es muss jedoch vollständig den gesamten Verlauf aufzeichnen und auch für Außenstehende klar verständlich sein.
3. Das Protokoll der jeweiligen Sitzung muss spätestens nach einem Monat dem Präsidium vorliegen und nach drei Monaten vom jeweiligen Organ genehmigt werden.
4. Sitzungsprotokolle sind von jeder Versammlung der AG EH-MED e.V. oder einem ihrer Organe zu führen. Sie verbleiben beim jeweiligen Organ und in Kopie beim Präsidium. Sie müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden



5. Bei Wahlen sind die Wahl- bzw. Versammlungsprotokolle mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Präsidium unmittelbar in Kopie zu übersenden.
6. Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung (Art. 6, Abs. 2 der Satzung). Jedes genehmigte Protokoll muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Ausreichend ist die Verfügbarkeit im internen Bereich der digitalen Vereinsverwaltung.

Abschnitt G Sonstiges

Artikel 35 Verwendung des Vereinslogos und Names

1. Das Vereinslogo, sowie der dazugehörige Schriftzug dürfen nur von der AG EH-MED e.V., ihren Organen und den Universitätsgruppen geführt werden, Ausnahmen müssen vom Präsidium genehmigt werden. (Art. 2, Abs. 1 der Satzung).
2. Das Führen des Logos muss der entsprechenden Untergliederung oder der Stelle, die das Führen des Logos beabsichtigt, vom Präsidium gestattet werden. Hierbei ist eine Beschränkung auf bestimmte Medien-Typen (z.B.: Print- oder Online-Medien) oder einen bestimmten Zeitraum möglich.
3. Das Präsidium kann die Erlaubnis zur Nutzung des Logos verwehren, wenn es Bedenken gegenüber der rechtmäßigen Verwendung des Logos oder des Namens der AG EH-MED e.V. hat oder die Verwendung des Logos das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen oder ein falsches Bild der AG EH-MED e.V. entstehen könnte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die AG EH-MED e.V. zusammen mit anderen Vereinen, Organisationen, Firmen oder Personen genannt werden soll.
4. Wird die AG EH-MED e.V. bei einer Veranstaltung einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Vereinsmitglied nach Artikel 20 bzw. 21 der Satzung ist, genannt oder eine Veranstaltung der AG EH-MED e.V. von dieser beworben, ist vorher die schriftliche Genehmigung der AG EH-MED e.V. einzuholen.
5. Eine solche Genehmigung können die jeweils zuständigen Universitätsgruppenleiter ausstellen, sofern die Veranstaltung auf Ebene der Universitätsgruppe stattfindet. Die Universitätsgruppenleiter können die Entscheidung an das Präsidium weiterreichen. Überregionale Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

Artikel 36 Rechtsbezug

1. Die Geschäftsordnung ist eine Ergänzung der satzungsgemäßen Bestimmungen und stellt eine Präzisierung der konkreten Handlungsanweisungen dar.
2. Sollten Bestimmungen der Geschäftsordnung der Satzung widersprechen, so ist die Geschäftsordnung entsprechend zu ändern.
3. Sollte eine Bestimmung der Geschäftsordnung geltendem Recht oder der Satzung nicht entsprechen, so beeinflusst dies nicht die Gültigkeit der übrigen Artikel.
4. Besteht ein Artikel aus mehreren Sätzen und entspricht einer dieser Sätze nicht dem gültigen Recht oder der Satzung, so beeinflusst dies nicht die Gültigkeit des gesamten Artikels und der anderen Sätze.



Artikel 37 Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung tritt gemäß Artikel 11, Absatz 2 der Satzung durch Beschluss des Gesamtvorstandes in Kraft.
2. Änderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit des Gesamtvorstandes.

Leipzig, den 30.01.2021

Der Gesamtvorstand

Mitglieder des Präsidiums

Jonas Nolte
Präsident

Romina Baumgärtel
Vizepräsidentin

Katharina Haidacher
Schatzmeisterin

Verena Susann Weidmann
Generalsekretärin

Nicole Illner
Generalsekretärin

Vertreter der Universitätsgruppen

Jürgen Keller
UniGrLt Dresden

Lea Bernhardt
UniGrLt Gießen

Maurice Hannemann
UniGrLt Greifswald

Luise Trenkmann
UniGrLt Leipzig

Kara Hellmuth
UniGrLt Rostock

Sowie

Leon Brandenburg
Sprecher der Supervisoren

Vorherige Änderungen der Geschäftsordnung:

Osterode, den 25.01.2020
Stöckheim, den 14.07.2019
Osterode, den 19.01.2019
Osterode, den 10.07.2016
Leipzig, den 05.04.2013
Potsdam, den 13.11.2005
Berlin, den 22.04.2005

Der Gesamtvorstand
Der Gesamtvorstand
Der Gesamtvorstand
Der Gesamtvorstand
Der Gesamtvorstand
Der Gesamtvorstand
Die Gesamtversammlung

